

INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER

Auflagedatum 01/2019

Kontonummer: **24503721111**

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der  sind geschützt durch:	(1)  Einlagensicherung
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000 (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Sitz: Wipplingerstraße 34/DG 4, 1010 Wien Tel.: +43 (1) 5339803 mailto: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Name: **Thomas Pilz**
Geburtsdatum: **28.01.1978**
Adresse: **Ennsweg 126, 8970 Schladming**
gedruckt am 4.9.2025, um 15:05 Uhr

Unterschrift

Name: **Linus Riedler**
Geburtsdatum: **23.06.2015**
Adresse: **Gössenbergstraße 228/2, 8966 Aich**
gedruckt am 4.9.2025, um 15:05 Uhr

Unterschrift

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000 vom Einlagensicherungssystem erstattet.



WGAAW6JJFNTBV

VB0ES0000D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000 auf einem Sparkonto und € 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000 erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000 gedeckt ist.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen sind Einlagen über € 100.000 hinaus bis zu einer Höhe von € 500.000 gesichert:

1. Die Einlagen

- a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
- b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung,

und

- 2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Der Einleger hat innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls einen Antrag für die Erstattung dieser über eine Höhe von € 100.000 hinaus als gedeckt geltenden Einlagen an das Einlagensicherungssystem zu stellen.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000 für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Tel.: +43 533 98 03,
office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem
Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen
nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme
gedeckt.

Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen
Einlagensicherungssystems mitgeteilt.

Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder
nicht.

Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Gedekte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherheitsfalls
keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist
als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen nicht berücksichtigt, soweit
ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß
gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt
des Eintritts des Sicherheitsfalls fällig wurden.